

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 4 (1922)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Frauenblatt

Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur

Erscheint jeden Samstag.

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Jährlich Fr. 8.80, halbjährlich Fr. 4.40, vierteljährlich Fr. 2.20. Bei der Post bestellt 20 Cts. mehr. Für das Ausland wird das Porto zu diesen Preisen zugerechnet. Einzelnummer kostet 20 Cts.

Verlag und Expedition: Schweizer Frauenblatt A.-G., Aarau, Bahnhofstrasse 43. / Telefon No. 61. / Postfachkonto No. VI/1441.

Insertionspreis: Für die Schweiz: Die einmalige Komparesselle 30 Cts., Ausland 40 Cts., Retiketen: Schweiz Fr. 1.50, Ausland Fr. 2.— per Zeile. Schriftgröße 60 Cts. Keine Verbrieflichkeit für Platzierungsangelegenheiten der Inserate. / Inseratenschluss: Donnerstag Mittag.

Nr. 18

Aarau, 6. Mai 1922

IV. Jahrgang

Die Jugendlichen und das Strafgesetz. *)

Der heranwachsende Mensch hat die vorläufige und die schulpflichtige Altersstufe hinter sich. Er betritt eine weitere Entwicklungsstufe, das Jugendalter. Die Lösung vom Hause vollzieht sich mit Notwendigkeit und es mag vielleicht die Mutter schon mit einer gewissen Besorgnis an die Zeit zurückdenken, da ihr Sohn noch der Zuchtstätte des Kindes blickte. Aber überwiegend wird sein das Gefühl des Stolzes, der Freude und der Zuversicht in die Zukunft beim Anblick des Wachstums und Wachsens, der Entwicklung der Kräfte und Talente. Und nun gar der heranwachsende selber, welches Vorgefühl des sich Ziehens und Fortschritts, das in der Zukunft die weitesten und schönsten Ziele sieht, mutig ausstreckend, der Freiheit entgegen; dies alles auch bei der Einsicht in die leicht etwas sanfteren Umrisse.

Und nun aber auch hier die Milderkeit, die Schattenseite des Lebens. Unglückliche Anlagen, Verhinderungen in oder nach der Geburt, gescheiterte Entwicklung, ganz besonders aber die Umgebungs-, das Milieu, in dem der junge Mensch aufgewachsen oder in das er hineingeraten ist, lassen in ihm die gesunde, arbeitsfrohe und hoffnungsvolle Lebensauffassung nicht aufkommen; das Bewusstsein überwindlicher Kraft und der Drang zu gestalten, wird in falsche verwerfliche Bahnen geleitet. Hemmungen steht er den Verführungen des Lebens, insbesondere den Einflüssen der verwerflichen Freunde und Freundinnen gegenüber, er betritt die Bahn des Verbrechens.

Das ist allerdings eine recht allgemeine Darstellung der Ursachen jugendlicher Kriminalität; allgemein wie sie anders nicht sein kann bei der durch feste Entwicklungen im Subjekte wie in den äußeren Bedingungen derselben hervorgerufenen Mannigfaltigkeit des Jugendalters der Einzelnen. Wir haben den Beginn des Alters gelebt auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr, der Zeitpunkt, der für den Großteil unserer Bevölkerung den Übergang ins Erwachsenenalter, also Erfüllung oder als ungeliebter Arbeiter, mit sich bringt. Am Schlusse steht das zurückgelegte 18. Lebensjahr. Es ist noch nicht das Alter der bürgerlichen Mündigkeit, aber das Zivilgesetz erklärt mit diesem Jahre die Jungfrau der Ehe (Art. 96), die jungen Leute beiderlei Geschlechts der Mündigkeitserklärung (Art. 15) fähig. Innerhalb dieser vier Lebensjahre werden sich nun eine Reihe folgenreicher Entwicklungsvorgänge ab, biologischer Natur, wie die Pubertät, Wachstum usw.; aber auch Entwicklungs- und Seelenlebens, das Aufgaben fähiger Lebens- und Lebensauffassungen und das Ringen nach Neuen, Strenge und Drang.

*) Wir erinnern unsere Leserinnen an den Artikel „Das Kind und das Strafgesetz“ in Nr. 2 vom 14. Jan. 1922, zu dem der heutige Artikel eine Fortsetzung bildet. Wir hoffen, zu dieser Materie noch den 3. und für uns wichtigsten Teil: „Die Frauen und das Strafgesetz“ erhalten zu können. Herr Prof. Dr. Müller als der Autor des neuen Strafgesetzes ist der Berufene, uns in diese Fragen einzuführen. Wir sind ihm für seine Mühe zu herzlichem Danke verpflichtet. (D. Red.)

Feuilleton.

Abwärts.

4) Von Helene Voigt-Diebold.

(Schluß.)

Doris stand auf, befragte mit ihrem stummem Gesicht Hans und Vies und Kinder; eigentlich erschien sie klar und leicht, ganz losgelassen die arme junge Stirn.

Tränen, das konnte Großvater nicht. Es verlangte auch keiner danach. Er sagte nur: „Was kommt, das muß getragen werden; da hilft uns alles nichts.“

Ein Tag, zwei, sieben Tage gingen hin, nichts kam, das Unvollständliche zurück. Großvater war mit sich selber noch kaum so weit, daß er dachte, dies alles hier solle nun ohne Herrn bleiben.

In seinem alten Gefährt hatte er viel damit zu tun, es zu einrichten, daß Doris niemals lange allein blieb. Immer schickte er ein Kind hinterher oder ein Knecht und hatte was zu fragen. Jedemal fand er sie in geheimer Arbeit. Sie zeigte eine eigentümliche Hast, alles in Ordnung zu bringen. Man konnte denken, sie bereite sich auf eine Reise vor.

Wenn nur noch irgendein Mann im Hause gewesen wäre, ein paar Tage lang wenigstens! Ein Tochtersohn war in diesen Tagen in der Zimmerei, ein Zimmermann dachte sein Mensch, man konnte hingehen und mit dem Meister sprechen.

Wie verhielt sich bis jetzt der Strafgesetzbuch gegenüber dem Geschlechtsverbrechen dieser Altersstufe? Er wies den Milder an, zwei Sünden zu bilden, einmal aus denen, welchen die Unterstellung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderlich geistige Ausbildung fehlt, und sodann aus denen, welche diese geistige Ausbildung besitzen. Die ersten wurden freigesprochen und im übrigen irgendeine untergeordnete wie ein Kind; die zweiten denselben Strafen unterworfen wie die Erwachsenen, nur etwas im Ausmaße gemildert. Das war aber ist nun unrichtig nach zwei Richtungen: Einmal ist es nicht die Unwissenheit und der Unverstand, die die Jugendlichen selbst werden lassen, sondern der Mangel an Lebenserfahrung und Charakterstärke. So hatte denn auch Prof. Stolz schon im ersten Vorentwurf, den er im Auftrage des Bundesrates (1894) ausgearbeitet, den Milder angewiesen, die ganze sittliche und geistige Reife des Jugendlichen zu prüfen und ihn wie ein Kind zu behandeln, wenn er zur Zeit der Tat auf der Stufe eines Kindes stand. Aber auch den reifen Jugendlichen überließ der Verfasser nicht der Strafe des Erwachsenen, sondern ließ für ihn Erziehungsmaßnahmen, abgeforderte kurzzeitige Einweisung mit angelegener Bewachung vor, oder, wo notwendig, Einweisung in eine Besserungsanstalt, bis auf sechs Jahre, mit der Möglichkeit der bedingten Gefängnisstrafe, wenn er schon vorher als Gefängnisstrafe erlitten. Die Strafmittel gegenüber Erwachsenen, Jugendhaus und Gefängnis, hatten sich nicht nur als unwirksam erwiesen, sondern als geradezu schädlich, wegen des niemals ganz zu unterdrückenden Verfalls mit dem im Verbrechens Erfahrenen und Ergrauten und sodann wegen des Mafes, der an diesen Strafen haften und dann den Jugendlichen während eines ganzen langen Lebens begleitete.

Der Entwurf des Bundesrates vom 28. Juni 1918 hat diese Ideen weiter ausgebaut und ist dazu gelangt, auch die Stufe des Jugendalters gänzlich von der Herrschaft des Strafrechts für Erwachsene zu befreien; auch bei ihnen soll die begangene Tat zunächst nur die Veranlassung für den Richter, auch möglichst einen befürwortenden Jugendrichter, zum Eingreifen sein, und es soll erst nach Maß der Möglichkeit festgelegt werden, ob der geistigen und körperlichen Zustand des Jugendlichen bestimmt werden.

Nach genauem Erheben über die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen, insbesondere auch über seine Erziehung werden zunächst diejenigen ausgeschieden, die einer besonderen Behandlung bedürfen, die Geisteskranken, Schwachsinnigen, Wunden, Taubstummen, Epileptischen, Trunksüchtigen, oder in ihrer Entwicklung ungewöhnlich zurückgebliebenen. Der Richter ordnet die Behandlung an, die der Zustand erfordert, im Interesse der Jugendlichen, wie in dem des Gesellschaftswohl.

Reist sich der jugendliche Täter als sittlich verwerflich, sittlich verdoeben oder gefährdet, so soll die verurteilte oder mangelhafte Erziehung nachgeholt werden. Diese Zwangs- oder Erziehungsmaßnahme kann angedeutet werden in einer verurteilenden Familie unter Aufsicht der Polizei.

Im frühen Nachmittage trug der alte Mann durch den dicken und nach fallenden Schnee sich und seine Herzensnot hinaus zu den Menschen. Er hatte Doris nichts von seinem Wege gesagt; was sollte sie wissen, das keiner im Hause blieb.

Als er im Schummer zurückkam in der hell und frohlich gewordenen Welt, war in der Stille seine Seele anwesend. Auch draußen, alles wohl verjagt und still, aber niemand da.

Der Alte wurde unruhig, sah auf den Heuboden, in den Keller — da stand, noch warm, die kühne Milchkanne.

Auf dem Holplatze hinterm Haus, alles leer. Im Schuppen — nur die Kasse münzte heran.

Aber dann, Entsetzen im Schnee, schwarz, in jedem einzelnen Hand Zaunwarmer, das an jedem Boden schon wieder Eis war. Sie führten durch den Garten, an der Seite entlang, über das Feld, an den See hinaus. Eine große Spur mit großen Schritten in der Mitte; rechts und links waren, nach beinander, kleine Füße getrippelt. Kein Stiefel, kein Fuß, kein Menschen, immer geduckte, wie ein Hühner, der fertig sein Ziel wußte.

Der alte Mann schaute gegen den Westhimmel zum See hinaus. Es gab eine tiefe Stelle da, wo sein Blut wuchs, und vor der die Kinder immer gemauert waren. Ohne Beweisen hielt Großvater darauf zu. Er lief und lief, fand im Schnee schlamm, sah hinab in das kalte Wasserloch, das drohte wie ein Brunnen im See.

Und dann drang das Gelächere herauf: aus dem ungründlichen Boden, der piegelnden Schwarz verriet sich in einer gefrorenen Blase ein Bausch von einem blauen Frauennetz.

über deren Zweckmäßigkeit die Meinungen übereinstimmend übereinstimmen. — Das erwiderte Großvater begnügt sich denn auch wirklich damit, zu bestimmen, daß als Kontrollorgane elbgen, Fabrikinspektoren eingesetzt werden. Die in der Vollzugsverordnung enthaltenen organisatorischen Bestimmungen stellen ihrerseits der Beziehung weiblicher Personen ihren Hindernis entgegen.

Die Frage stellt sich demnach so, ob es zweckmäßig sei, von der Möglichkeit, den Fabrikinspektoren weibliches Inspektionspersonal beizugeben, Gebrauch zu machen? Hierbei fällt zunächst die Stellung in Betracht, die den Inspektoren angewiesen ist. Nach Art. 88 und 84 des Strafgesetzes liegt dessen Vollzug den Kantonen, die Oberaufsicht über den Vollzug aber dem Bundesrat ob. Die elbgen Inspektoren werden also nicht das Gesetz zu vollziehen, sondern den von den Kantonen zu befolgenden Vollzug zu kontrollieren. Aus diesem Verhältnis ergibt sich für die Inspektorenbeamten nicht die engen und regelmäßigen Beziehungen zur Arbeit, die bei den Beamten der Kantone, die die Vollzugsanordnungen ausführen, zu liegen kommen. Die Inspektoren sind also nicht so sehr als die Vollzugsorgane zu betrachten, sondern als die Kontrollorgane. Im gleichen Zusammenhang ist zu sagen, daß der Vergleich mit der Institution von Inspektoren in anderen Staaten nur bedingt zutrifft, indem es sich dort meistens nicht um eine Oberaufsicht, sondern um den direkten Vollzug der kantonalen Vorschriften und zwar auch in den nicht fabrikmäßigen Betrieben handelt. Eine Analogie besteht vielmehr mit Inspektoren der Kantone. In diesen Rahmen würde die Regelung überhaupt besser passen, namentlich dann, wenn es sich um den Vollzug kantonalen Arbeitsvertragsrechts handelt. Für die im Fabrikgesetz bezeichnete Aufgabe der Oberaufsicht dürfte sich im allgemeinen Männer eher eignen als Frauen. Dies trifft besonders zu auf dem Gebiet der Unfallversicherung, mit der sich die elbgen Inspektorenbeamten als Mandatäre der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt abgeben haben.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Mitwirkung von Frauen bei den elbgen Inspektoren insofern nicht durchaus nötig ist, als die Inspektionsaufgabe im wesentlichen keine Aufsicht, sondern eine Beratung der Frauen gegenwärtig wäre als die Männer. Man könnte zwar an gewisse Spezialaufgaben für jene denken, wo bei zu prüfen wäre, wie man über die Schwierigkeiten organisatorischer Art hinwegkäme; denn die Einseitigkeit der Inspektionspraxis dürfte nicht durch eine weitgehende Teilung der Arbeit verloren gehen. Auch sollte bei der Finanzlage des Bundes eine nicht durchaus erforderliche Beteiligung neuer Beamter vermieden werden. Um der trotzdem nicht unerwünschten Mitwirkung von Frauen doch Raum zu schaffen, wäre es am zweckmäßigsten, bei der Befehlsgabe freierwerbender Abwärtigen auf ausgenommene weibliche Arbeiterinnen Rücksicht zu nehmen. Die bisherige Erklärung, daß sich bei solchen Gelegenheiten Frauen nur vereinzelt oder gar nicht melden,

— 0 —

Schweiz.

Was sagt der Bundesrat zur Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren?

Am 19. Oktober 1921 gelangte im Nationalrat folgendes Projekt zur Annahme: „Der Bundesrat wird eingeladen, befristet Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht das Personal des Fabrikinspektors durch Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren zu ergänzen sei.“

Im Bericht über die Geschäftsführung des Volkswirtschaftsdepartementes im Jahre 1921, der am letzten Samstag vom Bundesrat genehmigt wurde, finden sich nun folgende Ausführungen über die Fabrikinspektoren: „Die Frage, ob für die elbgen Inspektion der Fabriken weibliche Beamte beizugeben seien, ist im Verlauf der letzten Jahres mehrmals wiederholt erörtert worden. Von früheren Ausdehnungen läßt sich namentlich eine sehr bemerkenswerte Abnahme erkennen, die Fabrikinspektor Dr. S. S. u. L. e. r im Jahre 1902 veröffentlichte. In der Volkskraft vom 6. Mai 1901 betreffend die Revision des Fabrikgesetzes weist der Bundesrat darauf hin, daß die Frage, ob und welche Veränderungen in der Organisation der Fabrikinspektion vorzunehmen seien, nicht im erwählten Gesetze, sondern administrativ gelöst werden müsse; dies gelte auch für die Anstellung von Inspektorenbeamtinnen.“

Drei Tage darauf gingen die Kirchenpfaffen. Ein schweres Sand, dochzeiten verflangen ohne Geläch; nur wenn einer in die Erde zurückgelegt ward, kündete es die helle Stimme.

Wiel Wolf kam zusammen. Jedes Herz alterte, beugte sich, niemand fand einen Laut der Anklage. Der Pastor sprach die Worte: „Wer viel liebt, der wird viel vergeben werden.“ Und es geschah, was seit vielen Jahren nicht mehr hätte sein dürfen: alle drei Reichen wurden in ein Grab gelegt.

Großvater blieb allein mit dem Tochtersohn in dem alten Haus. Alle Leute fühlten den Schmerz mehr in den Gliedern als im Herzen. Wenn er fragte, so war es um dieses: hätte sie nur wenigstens die Kinder dazugelassen. Mit ihnen war sein Sohn herausgekommen aus Welt und Enge.

Aber gerade, wenn man sich einrichtet in dem Gedanken: nach diesem Mann nichts Schlimmeres mehr kommen, daß das Schicksal manchmal Lust zu zeigen, daß seine Macht weiter reicht, als ein Menschenherz fähig kann.

Keine drei Wochen nach dem Begräbnis sprach der Pastor wieder vor. Er brachte fünf Briefe von Heinrich. Einer war zwei Monate unterwegs gewesen, der letzte nur zehn Tage. Er hatte viel erlebt — zwei Monate nicht aus den Stiefeln, dreizehn Tage im Gefecht, Sturm über Sturm, Geduld und alles weg — aber er selber hielt durch. Er hatte die Hände von der Erde, ein kaltes Wasserloch nicht. Sie waren doch alle gesund? Und hatten die Kinder ihren Baum zu Weihnachten gehabt?

Ein Zoster stand am dem Grab auf. Es ließ sich nicht anders erklären: der Brief, der das

über deren Zweckmäßigkeit die Meinungen übereinstimmend übereinstimmen. — Das erwiderte Großvater begnügt sich denn auch wirklich damit, zu bestimmen, daß als Kontrollorgane elbgen, Fabrikinspektoren eingesetzt werden. Die in der Vollzugsverordnung enthaltenen organisatorischen Bestimmungen stellen ihrerseits der Beziehung weiblicher Personen ihren Hindernis entgegen.

Die Frage stellt sich demnach so, ob es zweckmäßig sei, von der Möglichkeit, den Fabrikinspektoren weibliches Inspektionspersonal beizugeben, Gebrauch zu machen? Hierbei fällt zunächst die Stellung in Betracht, die den Inspektoren angewiesen ist. Nach Art. 88 und 84 des Strafgesetzes liegt dessen Vollzug den Kantonen, die Oberaufsicht über den Vollzug aber dem Bundesrat ob. Die elbgen Inspektoren werden also nicht das Gesetz zu vollziehen, sondern den von den Kantonen zu befolgenden Vollzug zu kontrollieren. Aus diesem Verhältnis ergibt sich für die Inspektorenbeamten nicht die engen und regelmäßigen Beziehungen zur Arbeit, die bei den Beamten der Kantone, die die Vollzugsanordnungen ausführen, zu liegen kommen. Die Inspektoren sind also nicht so sehr als die Vollzugsorgane zu betrachten, sondern als die Kontrollorgane. Im gleichen Zusammenhang ist zu sagen, daß der Vergleich mit der Institution von Inspektoren in anderen Staaten nur bedingt zutrifft, indem es sich dort meistens nicht um eine Oberaufsicht, sondern um den direkten Vollzug der kantonalen Vorschriften und zwar auch in den nicht fabrikmäßigen Betrieben handelt. Eine Analogie besteht vielmehr mit Inspektoren der Kantone. In diesen Rahmen würde die Regelung überhaupt besser passen, namentlich dann, wenn es sich um den Vollzug kantonalen Arbeitsvertragsrechts handelt. Für die im Fabrikgesetz bezeichnete Aufgabe der Oberaufsicht dürfte sich im allgemeinen Männer eher eignen als Frauen. Dies trifft besonders zu auf dem Gebiet der Unfallversicherung, mit der sich die elbgen Inspektorenbeamten als Mandatäre der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt abgeben haben.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Mitwirkung von Frauen bei den elbgen Inspektoren insofern nicht durchaus nötig ist, als die Inspektionsaufgabe im wesentlichen keine Aufsicht, sondern eine Beratung der Frauen gegenwärtig wäre als die Männer. Man könnte zwar an gewisse Spezialaufgaben für jene denken, wo bei zu prüfen wäre, wie man über die Schwierigkeiten organisatorischer Art hinwegkäme; denn die Einseitigkeit der Inspektionspraxis dürfte nicht durch eine weitgehende Teilung der Arbeit verloren gehen. Auch sollte bei der Finanzlage des Bundes eine nicht durchaus erforderliche Beteiligung neuer Beamter vermieden werden. Um der trotzdem nicht unerwünschten Mitwirkung von Frauen doch Raum zu schaffen, wäre es am zweckmäßigsten, bei der Befehlsgabe freierwerbender Abwärtigen auf ausgenommene weibliche Arbeiterinnen Rücksicht zu nehmen. Die bisherige Erklärung, daß sich bei solchen Gelegenheiten Frauen nur vereinzelt oder gar nicht melden,

Unzufriedenheit hatte, mußte mit allem fähigen verloren und dann von Kameradenhänden abgehoben sein.

Aber der neue breite Hügel auf dem Kirchhof regte sich nicht, hielt fest, was er hatte, gab nichts wieder her.

Es war zuviel für Großvater. So bis in die tiefste Erde hinein kann kein Mensch denken. Er mußte die Hände zusammenlegen, nach Gott suchen — nach der einzigen Hoffnung, die auf der Welt noch blieb.

Gott fleh doch vieles an in dieser Zeit der Schmerzen. Konnte er nicht gnädig sein und dieses letzte Leben da draußen, für das keine Heimat wartete, von den Erdbunden weg in die barmherzige Engeleit zurückführen?

Nicht mehr, hart und finstlich wird ein alter Mann, der den Schnee vergehen und den jungen schlummernden Frühling ins Land kommen sieht, und nichts mehr mit seinem abgemessenen Leben zu tun weiß, als dazuhängen und zu hoffen und seine moribunden Knochen Gott zum Dank anzufragen — zu hoffen und zu bitten um des Soldaten-solches Himmelverwechself.

Ein paar Nachbarn von Heinrich folgten noch. Dann trafen Karten ein, von fremder Hand geschrieben. Sie sagten nicht viel, verweigerten das meiste. War er verwundet? Als dann zwischen Dornen und Pfingstrosen, aus einem Feldlager von Polen her wirklich die schlaume Kinde, für allezeit die letzte, kam, da begann Großvater sich zu rühren, daß er in Frieden sterben konnte und daß Gott immer noch Wege fand, alles sich zurechtzurufen zu lassen, so wie es gut war für die armen verwirrten Menschenkinder.

Representative Council" begrüßt, die eine eigene kleine Versammlung für uns einberufen haben; wir müssen aber abgehen, weil wir keine Zeit mehr dazu haben. Der Nachmittag dieses Tages birgt ohnehin schon drei Versammlungen für uns: die ersten in dem schönen Musiksaal Professor Barbour's, der einen eleganten Kreis von Universitäts-Professoren und Künstlern für uns eingeladen hat. Sie interessieren sich für die Versuche am Wiederkaufsaal Ockerfeld's, für die Einbeziehung für die Mittelschulaktionen. Dann sprechen wir im "Moray House", einem Internat für Studentinnen der Pädagogik. Wieder ein Saal voll blühender Jugend, die etwas über Ockerfeld's Bestrebungen um die neue Schule zu erfahren wünscht. Nach dem Vortrag gibt es kein Ende der Fragen. Dann überreicht man uns einen Brief mit Grüßen an die Wiener Studentenschaft, von allen anwesenden Studentinnen unterschrieben. Ein schöner, alter, köstlicher Mundgefang, „for all time long", grüßt uns am Abschied; wir müssen eilig fort, denn seit anderthalb Stunden wartet Versammlung Nummer drei, im Hause von Mrs. Stoughton Holborn, der Ehrensekretärin des Verschönerungsbundes. Dieser Bund, im ersten Kriegsjahr in Oxford von Studentinnen und Professoren begründet, hat jetzt schon Zweigstellen in allen englischen Universitäten. Oberle-

in Holland, in der Schweiz, in Deutschland und auch in Oesterreich. Mrs. Holborn wohnt außerhalb der Stadt; es ist ihr Viertel nach zehn Uhr abends, als wir bei ihr eintreffen. Im feierlich alterthümlicher Kerzenbeleuchtung sitzen im Kreise die Angehörigen von vielen politischen Gruppen verammelt, uns zu begrüßen. Das zwölfsährige Söhnchen des Hauses ist das schottische Nationalkostüm gelehrt, nach mit seiner Mutter und einem amnuttigen jungen Mädchen die Dancers. Dieses Mädchen hat die Glorie einer merkwürdigen Noemanitii um das blonde Haupt. Der Herr des Hauses war Passagier der Infinitia, als sie von einem deutschen Unterseeboot zu Tode getroffen wurde. Das Schiff sank; Professor Stangtion Holborn hatte einen Rettungsgürtel; er sah aber ein Kind mit den Welsen kämpfen, nahm den Gürtel ab, legte ihn der Kleinen um und sank unter. Als er, von einem Woot bewußtlos aufgefischt, zum Leben erwachte, war das erste, was ihm Blick truf, gerade jenes gerettete Kind. Es hatte seine Mutter und seine Tante, die einzigen Angehörigen, die es auf Erden lebte, in den Welsen verloren. Mr. Professor Holborn nahm das Mädchen mit sich und brachte es heim zu seiner Frau, und da lebt es jetzt mit den andern und freudezt mir, der Deutschen, mit freundlich-ünnigem Blick, den See.

Nun schweigt alles, und mit vor Erregung alternder Stimme verliest Dr. Isabella Mears, die Präsidentin des Edinburgher Versöhnungsbundes, die folgende Botschaft, die wir mit uns nach Hause nehmen sollen:

An das Volk von Oesterreich.
Siehe Freunde!

Willt Ihr von uns einen Freundschaftsgruß entgegennehmen?

Wir haben mit Trauer von euren Seiden erfahren und wir beklagen auf das Tiefste, daß unser Land an deren Verursachung theilhaftig. Wir sind nicht befragt worden. Dem brittischen Volk wurde gesagt, sein Vaterland sei in Gefahr; so zog es zu seiner Verteidigung in den Kampf mit der gleichen Eingabe in die Pflicht, die auch eure tapferen Soldaten befehlt hat.

Könnten wir euch doch mehr helfen! Aber während ihr unter den Folgen der Niederlage leidet, kosten wir die Früchte des Sieges: unser Auslands-Handel liegt lahm, unsere Industrien sind niedergebroschen, unsere Fabriken sind geschlossen und die Arbeiter stehen in den Straßen, mäßig, hungrig und hilflos. Was habt ihr durch den Krieg gewonnen? Wir haben Elend und Kummer gewonnen.

Indeß erfindet man immer entseßlichere Kriegsmittel. Statt einzelne Menschen zu töten, wird man versuchen, ganze Völker zu zerstören. Bald wird man Methoden entdeckt haben, wie man die menschliche Rasse überhaupt vertilgt. Dann wird man vielleicht aufstehen sein.

In dieser Lage rufen wir euch an, liebe Freunde in Oesterreich: Helft uns Mittel und Wege finden, vereint euch mit uns in jedem Streben, damit wir Furcht, Mißtrauen und Selbstsucht verjagen und an ihre Stelle den Geist der Liebe und der gegenseitigen Hilfsbereitschaft setzen, aus denen allein der wahre Friede wächst.

Wir nehmen das Blatt an uns — der kleine Sohn des Hauses hat es in seiner schönsten Rundschrift sorgfältig geschrieben; seine Augen leuchten, er fühlt sich als Helfer einer Sache, die für ihn historische Bedeutung hat — und auch unsere Stimmen zittern, als wir danken. Das Gland einer Welt zuckt in den Herzen derer, die hier gemeinsam befragen, was sie zu hindern nicht stark genug

waren. Vielmehr gibt es einen Weg, vielmehr werden ihn die Guten der Erde finden, wenn sie sich aneinander schließen und die Hoffnung nicht aufgeben. Sie müssen gemeinsam wollen, gemeinsam schaffen und sich nicht entmutigen lassen von den Schwachen, Trägen und Lässigen, die noch im-

mer das Werk der Zerstörung treiben. Das Feuer jener Liebe, die alles Leben weckt und erhält, wird eines Tages auch jene törichtten Grenzen niederbrennen, die es lähmen und tödten wollen.

Redaktion: Fraueninteressen und Allgemeines: Helene
David, St. Gallen, Tellstrasse 19.
Politisches: Inland: Julie Wierz, Bern, Depotstrasse 14.

Ausland: Elisabeth Flühmann, Aarau, Zeltgistraße 8
(interimistisch).
Fenilleton: Dr. Emmi L. Bähler, Aarau, Zeltgistraße 52
(abwesend).
Schriftleitung: Frau Helene David.

